

PRÄSIDENTIN: Fragesteller ist Herr Abgeordneter Baier in der Drucksache 7/5393, und ich begrüße jetzt die Studierenden aus Jena. Herzlich Willkommen auf unserer Tribüne.

PATRICK BAIER: Vielen Dank Frau Präsidentin.

Vorkommnis mit Sicherheitsdienst am 22. Oktober 2021 in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl

Bei einem Vorfall vor der Erstaufnahmeeinrichtung am 22. Oktober 2021 in Suhl sind nach Kenntnis des Fragestellers Bewohner:innen der Einrichtung durch einen Mitarbeiter des eingesetzten Sicherheitsdienstes mutmaßlich rassistisch beleidigt und bedroht worden. Auch ein später durch den Flüchtlingsrat Thüringen e.V. im Internet veröffentlichtes Video zeigt das Geschehen. n-tv.de berichtete am 19. November 2021 darüber.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen zur Aufklärung und welche Konsequenzen – wie eine etwaige Suspendierung - zog die Landesregierung beziehungsweise die ihr nachgeordneten Behörden bezüglich des über das Landesverwaltungsamt beauftragten privaten Sicherheitsdienstes und dem am Vorfall beteiligten eingesetzten Wachdienstmitarbeiters?
2. Hält die Landesregierung Zweifel an der Eignung eines Sicherheitsdienstmitarbeiters, dessen Aufgabe der Schutz der Bewohner:innen der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl darstellt, grundsätzlich für begründet, wenn dieser bereits im Jahr 2014 auf der Wählerliste "Bündnis Zukunft Hildburghausen" des bundesweit bekannten Neonazis T. F. für den Kreistag Hildburghausen kandidierte und im selben Jahr im sozialen Netzwerk Facebook öffentlich zugänglich mit der Abbildung einer schwarz-weiß-roten Reichsflagge und einer schwarz-weiß-roten Fahne mit der Aufschrift "Landser – eine deutsche Legende" zu erkennen ist und wie bewertet sie dies?
3. Trifft es zu, dass ein Mitarbeiter des am besagten Abend zur Sicherheit der Bewohner:innen in der Erstaufnahmeeinrichtung eingesetzten Wachdienstes in personalverantwortlicher Position zugleich Schichtleiter war und auf der in Frage 2 genannten Wählerliste des BZH stand (also Bündnis Zukunft Hildburghausen) sowie auch mit entsprechenden Fahnen öffentlich einsehbar in Erscheinung trat?
4. Wie und durch welche Maßnahmen und Regelungen stellt das Land sicher, dass zur Sicherheit von Bewohner:innen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, ausschließlich geeignetes und entsprechend für die Arbeit mit Schutzsuchenden qualifiziertes Personal eingesetzt und weiterqualifiziert wird?

PRÄSIDENTIN: Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herr Staatssekretär von Ammon.

SEBASTIAN VON AMMON:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die mündliche Anfrage des Abgeordneten Baier beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Antwort auf Frage 1:

Nach Bekanntwerden des Vorfalls stimmte sich das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr mit dem beauftragten Wachschutzunternehmen ab und entschied, den betreffenden Mitarbeiter im Rahmen eines Personalgesprächs zu befragen. Im Rahmen der weiteren Sachverhaltsaufklärung erlangten die zuständigen Stellen Kenntnis von einem Video, welches in sozialen Netzwerken verbreitet wurde, und den Vorfall zeigt. Daraufhin wurde mit dem Wachschutzunternehmen vereinbart, den betreffenden Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung mit einer Dauer von vier Wochen nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl einzusetzen. Während dieser Zeit wurde der betreffende Mitarbeiter in Deeskalationsverhalten und Verhaltenstraining geschult. Zu dem Vorfall selbst wurde zunächst ein polizeiliches Ermittlungsverfahren geführt, das Verfahren wurde im März 2022 an die zuständige Staatsanwaltschaft Meiningen abgegeben. Da es sich noch um ein laufendes Verfahren handelt, kann seitens der Landesregierung momentan keine weitere Auskunft gegeben werden.

Antwort auf Frage 2:

Zu den privaten Aktivitäten des betreffenden Mitarbeiters liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Hinsichtlich der eigenen vom Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter:innen orientiert sich die Landesregierung an den hierfür gültigen gesetzlichen Vorgaben. Maßgeblich hierfür ist §34a der Gewerbeordnung. Nach §34a, Abs. 1a der Gewerbeordnung ist der Gewerbetreibende verpflichtet, nur solches Personal einzusetzen, welches die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die Unterrichtung der notwendigen fachlichen und rechtlichen Grundlagen der Gewerbeausführung nachweist. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind von der zuständigen Behörde mindestens eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und eine Stellungnahme der für den Wohnort des Mitarbeitenden zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamt einzuholen. Zusätzlich ist bei Wachpersonal, welches in Aufnahmeeinrichtungen eingesetzt ist, über die Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz eine Stellungnahme der für den Sitz der zuständigen Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, einzuholen. Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen wurde seitens der zuständigen Behörde eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des betreffenden Mitarbeiters mit Einstellung 2016 und letztmalig im November 2020 vorgenommen, und dessen Zuverlässigkeit bescheinigt. Das Führungszeugnis des betreffenden Mitarbeiters ist eintragungsfrei. Die Prüfung der Zuverlässigkeit des betreffenden Mitarbeiters obliegt ausschließlich der zuständigen Behörde. Ich gehe davon aus, dass diese prüft, ob die Zuverlässigkeit des Betroffenen weiterhin gegeben ist.

Antwort auf Frage 3:

Der betreffende Mitarbeiter war an dem in Rede stehenden Abend nicht als Schichtleiter eingesetzt. Gemäß den der Landesregierung vorliegenden Informationen war der betreffende Mitarbeiter als Vorposten im Einsatzbereich tätig. Zu den privaten Aktivitäten des Schichtleiters des besagten Schichtleiters des besagten Abends liegen der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls keine Informationen vor.

Antwort auf Frage 4:

Im Rahmen der Ausschreibung für Bewachungsdienstleistungen in den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften werden zunächst ausschließlich Angebote von geeigneten zuverlässigen Wachschutzunternehmen berücksichtigt. Bei der Auswahl des Personals, welches in der Aufnahmeeinrichtung eingesetzt werden soll, hat das Wachschutzunternehmen die zwingenden gesetzlichen Vorgaben des §34a Gewerbeordnung in Verbindung mit §16 Bewachungsverordnung zu beachten. Es darf nur solches Wachschutzpersonal einsetzen, welches die entsprechenden Voraussetzungen, als insbesondere die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Außerdem ist das Wachschutzunternehmen verpflichtet, die Personen, die als Wachschutzpersonal beschäftigt werden sollen, über das Bewacherregister bei der nach §16 Bewachungsverordnung zuständigen Behörde anzumelden. Nach erfolgter Prüfung der zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen wird dem Gewerbetreibenden das Ergebnis unter Angabe des Datums der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung mitgeteilt. Neben den gesetzlichen Vorgaben bestehen zudem vertragliche Verpflichtungen, um sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal hinreichend qualifiziert ist. Die Wachschutzunternehmen werden vertraglich verpflichtet, nur zuverlässiges Personal in den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu beschäftigen. Ferner besteht die Verpflichtung, nur sozialversicherungspflichtiges Personal mit einem Mindestalter von 18 Jahren einzusetzen. Hinzu kommt, dass das bestehende Vertragsverhältnis das Wachschutzunternehmen ausdrücklich zur Bereitschaft verpflichtet, die eingesetzten Mitarbeitenden regelmäßig in Seminaren zu schulen, welche der Verbesserung interkultureller Kompetenzen und deeskalierendem Verhalten dienen. Nach Auskunft des betreffenden Wachschutzunternehmens werden entsprechende Schulungen des in der Erstaufnahmeeinrichtung tätigen Personals sichergestellt. Die Seminare und Schulungen werden durch ehrenamtlich tätige Vereine und Institutionen betreut, und auch innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung angeboten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

PRÄSIDENTIN: Gibt es Nachfragen? Herr Baier.

PATRICK BAIER: Vielen Dank schon mal für Ihre Ausführungen, eine Nachfrage hab ich noch: ist es richtig, dass die Mitarbeiter in der Erstaufnahmeeinrichtung Handschellen und Schlagstöcke tragen, und auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht das?

SEBASTIAN VON AMMON: Das Mitführen von Waffen oder auch waffenähnlichen Gegenständen durch die Mitarbeitenden in Erstaufnahmeeinrichtungen ist weder nach dem Waffengesetz noch nach Bewachungsvertrag zulässig.

PRÄSIDENTIN: Eine weitere Nachfrage, Frau Abgeordnete König-Preuß.

KATHARINA KÖNIG-PREUSS: Ausgehend von dem, was Sie heute hier gehört haben – dass der zuständige Mitarbeiter in extrem rechten Organisationen aktiv war, für diese kandidiert hat

und auch mit den entsprechenden Symboliken weiterhin in sozialen Netzwerken auftritt – würden Sie immer noch dem Mitarbeiter Zuverlässigkeit im Kontext des Umgangs mit Geflüchteten in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl attestieren, und wenn dem nicht so ist, was geschieht denn jetzt?

SEBASTIAN VON AMMON: Ich hab schon versucht darzulegen, dass das allein Aufgabe der zuständigen Behörde ist, die Zuverlässigkeit festzustellen und gegebenenfalls zu verneinen. Weiterhin gilt aber natürlich dann, dass in die Zuverlässigkeitsprüfung Kriterien wie die Mitgliedschaft in einer verbotenen Vereinigung oder einer vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei einzufließen haben.

PRÄSIDENTIN: Eine weitere Nachfrage, bitte.

KATHARINA KÖNIG-PREUSS: Das heißt, es ist kein Problem, wenn ein Neonazi, solange er nicht vorbestraft ist, sondern „nur“ sich entsprechend äußert, auch öffentlich nachweisbar äußert, dass dieser in Bereichen wie der Erstaufnahmeeinrichtung arbeitet, wo er seinen ideologischen Rassismus natürlich auch in der Praxis ausübt. Das ist kein Problem?

SEBASTIAN VON AMMON: Frau Abgeordnete, ich denke wir sind uns einig, dass Rassismus, Menschenfeindlichkeit ist immer entgegenzutreten und ganz besonders natürlich in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Ich gehe auch davon aus, dass wir uns weiter einig sind, dass im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung allein die gesetzlichen Vorschriften gelten, und dieser Rahmen ist für mich bindend.

PRÄSIDENTIN: So, eine letzte Nachfrage von Herr Abgeordneten Baier.

PATRICK BAIER: Genau, vielen Dank, anschließend auf meine Nachfrage noch eine weitere Nachfrage: Was ist denn vertraglich geregelt: welche Hilfsmittel und Waffen sind denn zulässig?

SEBASTIAN VON AMMON: Die Frage, da man da erst in den Bewachungsvertrag Einsicht nehmen muss, würde ich schriftlich beantworten.

PRÄSIDENTIN: Damit sind die Nachfragemöglichkeiten für diese Frage erschöpft, und wir kommen zur nächsten Frage.